

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### **EINSTWEILIGE ERLAUBNIS FÜR NEUEN BETREIBER WEGEN NACHTRÄGLICH FESTGESTELLTER GEMEINWIRTSCHAFTLICHKEIT**

#### **OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 20.10.2020, 5 MB 22/20**

Das Schleswig-Holsteinische OVG hat im Konkurrentenstreit um die eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigungen im Teilnetz West die Entscheidung des Kreises Schleswig-Flensburg vorläufig bestätigt, wonach das zunächst unterlegene Verkehrsunternehmen eine einstweilige Erlaubnis zum Betrieb eines Linienverkehrs im Teilnetz West erhält. Den Termin für den Wechsel des Betriebs hat das OVG auf den 19.12.2020 festgelegt, um einen geordneten Betreiberwechsel zu ermöglichen.

Die Genehmigung war zunächst dem konkurrierenden Verkehrsunternehmen erteilt worden. Das in der ersten Instanz zuständige Verwaltungsgericht hatte daher im Juni 2020 entschieden, dass diesem auch die einstweilige Erlaubnis für die zweite Jahreshälfte 2020 zu erteilen sei. Nachdem der Kreis die Genehmigung im Juli 2020 wieder zurücknahm, da der Betrieb aufgrund aktueller Erkenntnisse nicht auskömmlich gewährleistet werden könne, erteilte der Kreis die Genehmigung stattdessen dem zunächst unterlegenen Verkehrsunternehmen. Die ebenfalls an dieses Unternehmen erteilte einstweilige Erlaubnis hält der 5. Senat des Schleswig-Holsteinischen OVG für rechtmäßig.

Das OVG führt dazu aus, dass es sachgerecht sei, die einstweilige Erlaubnis in der Regel dem Unternehmen zu erteilen, das im Besitz der endgültigen, wenngleich noch nicht bestandskräftigen Genehmigung ist. Sowohl die Aufhebung der zunächst erteilten Genehmigung als auch die daraufhin dem konkurrierenden Unternehmen erteilte Genehmigung seien voraussichtlich rechtmäßig. Es bestünden Anhaltspunkte für den Versagungsgrund der Beeinträchtigung öffentlicher Verkehrsinteressen nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 PBefG, da das Unternehmen wegen fehlender Kostendeckung den Linienverkehr nicht dauerhaft betreiben könne. In einem aktuellen Prüfvermerk für das Jahr 2019 wurde ein erheblicher Verlust ausgewiesen. Zudem habe das Verkehrsunternehmen finanzielle Zugeständnisse eingefordert und hiervon den Weiterbetrieb der Linien abhängig gemacht.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Der vom OVG entschiedene Fall verdeutlicht, dass die Auskömmlichkeit der Verkehre über den beantragten Zeitraum gewährleistet sein muss. Kann das Unternehmen den Betrieb mangels Auskömmlichkeit daher nicht dauerhaft sicherstellen, kann dies zur Rücknahme der erteilten Genehmigung führen.